

Journal für Hypertonie

Austrian Journal of Hypertension

Österreichische Zeitschrift für Hochdruckerkrankungen

Arzt und Recht: Was tun, wenn der Staatsanwalt vor der Türe steht?

Ploier M

Journal für Hypertonie - Austrian

Journal of Hypertension 2010; 14

(1), 23-25

Homepage:

www.kup.at/hypertonie

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Offizielles Organ der
Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie



Österreichische Gesellschaft für
Hypertensiologie
www.hochdruckliga.at

Indexed in EMBASE/Scopus

boso TM-2450

kleiner
leichter
leiser*



**BOSCH
+SOHN**

boso

Präzises ABDM – das neue 24-Stunden-Blutdruckmessgerät
Noch mehr Komfort für Ihre Patienten, noch mehr Leistungsfähigkeit für Sie.

- | Kommunikation mit allen gängigen Praxis-Systemen über GDT
- | Inklusive neuer intuitiver PC-Software profil-manager XD 6.0 für den optimalen Ablauf in Praxis und Klinik
- | Übersichtliche Darstellung aller ABDM-Daten inklusive Pulsdruck und MBPS (morgendlicher Blutdruckanstieg)
- | Gerät über eindeutige Patientenummer initialisierbar
- | Möglichkeit zur Anzeige von Fehlmessungen (Artefakten)
- | Hotline-Service

*im Vergleich mit dem Vorgängermodell boso TM-2430 PC 2



Ausführliche Informationen
erhalten Sie unter boso.at

boso TM-2450 | Medizinprodukt
BOSCH + SOHN GmbH & Co. KG
Handelskai 94-96 | 1200 Wien

Was tun, wenn der Staatsanwalt vor der Türe steht?

M. Ploier

Das richtige Verhalten im Rahmen einer Hausdurchsuchung durch den Staatsanwalt bzw. die Kriminalpolizei ist von immenser Bedeutung. Der Artikel soll Überblick über das richtige Verhalten geben, da in dieser Extremsituation zahlreiche Fehler seitens der betroffenen Ärzte begangen werden können.

■ Allgemeines

Sofern gegen einen Arzt – gleichgültig, ob es sich dabei um einen in einem Spital angestellten Arzt oder um einen niedergelassenen Arzt handelt – ein konkreter Verdacht besteht, eine Tathandlung nach dem Strafgesetzbuch begangen zu haben, gilt dieser als Beschuldigter und wird dieser Betroffene eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Die grundsätzlich in Betracht kommenden Strafdeliktstatbestände werden in der Regel

- fahrlässige Körperverletzung (Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten bzw. Geldstrafe bis zu 180 Tagsätzen),
- fahrlässige Körperverletzung in der Qualifizierung einer schweren Körperverletzung (Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bzw. Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen),
- fahrlässige Tötung (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr),
- fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren),
- Tötung auf Verlangen (Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren),
- Mitwirkung am Selbstmord (Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren),
- Betrug (in den jeweiligen Ausgestaltungsformen Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und bis zu 10 Jahren),

sein.

■ Rechte der einer Strafhandlung beschuldigten Person

Unter einem Beschuldigten im Sinne der Strafprozessordnung wird grundsätzlich jede Person, die aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtigt ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, verstanden, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sobald die Anklage seitens der Staatsanwaltschaft bei Gericht eingebracht worden ist, wird der Beschuldigte „Angeklagter“ genannt.

Wesentlich ist, dass im Rahmen eines Gerichtsprozesses nicht der Beschuldigte/Angeklagte seine Unschuld beweisen muss, sondern vielmehr die Anklagebehörde die Schuld nachweisen muss. Bestehen seitens des Gerichts Zweifel an der Schuld, so gilt *in dubio pro reo*. Der Beschuldigte hat sowohl im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (vor Anklageerhebung) als auch während des eigentlichen Gerichtsverfahrens zahlreiche Rechte, die jedenfalls ausgeschöpft werden sollten:

- Recht, vom Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachtes sowie über sämtliche seiner wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden;
- Recht, einen eigenen Verteidiger zu wählen bzw. einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten;
- Recht auf Akteneinsicht in die Akten der Kriminalpolizei und die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens;
- Recht, sich entweder zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern oder aber von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen;
- Recht, sich mit seinem Verteidiger abzusprechen und diesen jedenfalls zu kontaktieren;
- Recht, seinen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen;
- Recht, jederzeit die Aufnahme von Beweisen zu beantragen;
- Recht auf Einspruch aufgrund der Verletzung eines subjektiven Rechtes zu erheben (z. B. aufgrund des Ausschlusses von Akteneinsicht);
- Recht auf Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln;
- Recht, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen;
- Recht, an der Hauptverhandlung, einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten sowie an einer Tatrekonstruktion teilzunehmen;
- Recht, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben sowie, falls notwendig, eine Übersetzungshilfe zu erhalten.

■ Hausdurchsuchung

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist es grundsätzlich zulässig, Orte und Gegenstände zu durchsuchen. Eine entsprechende „Hausdurchsuchung“ ist zulässig, wenn sich aufgrund von bestimmten Tatsachen ergibt bzw. anzunehmen ist, dass sich in diesen Räumlichkeiten entweder eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist oder aber Gegenstände und Spuren vorhanden sein sollen, die sicherzustellen oder auszuwerten sind. Entsprechende Hausdurchsuchungen sind von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen, wobei bei Gefahr im Verzug die Kriminalpolizei berechtigt ist, diese Durchsuchung vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen. Sofern sich im Nachhinein ergeben sollte, dass keine Gefahr im Verzug vorgelegen ist, können entsprechende Maßnahmen gegen die Kriminalpolizei vorgenommen werden. Im Fall derjenigen

Tatbestände, die durch Ärzte grundsätzlich verwirklicht werden, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Gefahr im Verzug grundsätzlich nicht vorliegt und dementsprechend eine Bewilligung vorliegen muss. Grundsätzlich sieht die Strafprozessordnung vor, dass dem Betroffenen bzw. Beschuldigten einerseits die Gründe für die Hausdurchsuchung bekanntzugeben sind und andererseits ihm die Möglichkeit einzuräumen ist, durch Herausgabe der gesuchten Tatgegenstände freiwillig an den Untersuchungen mitzuwirken. Aus prozesstaktischen Gründen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Ärzte aufgrund ihrer ärztlichen Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich nicht dazu berechtigt sind, z. B. Krankengeschichten und sonstige Daten über Patienten freiwillig herauszugeben. Eine entsprechende Herausgabe kann sich nur aufgrund einer angeordneten Beschlagnahme entsprechender Gegenstände beziehen. Ich rate daher ausdrücklich davon ab, Krankengeschichten und ähnliche Gesundheitsdaten über Aufforderung des Staatsanwalts bzw. der Kriminalpolizei freiwillig herauszugeben. Festgehalten wird, dass entsprechende Hausdurchsuchungen normalerweise nicht aufgrund des Vorwurfes eines Behandlungsfehlers erfolgen werden, sondern meist aufgrund des Vorwurfes von Abrechnungsunkorrektheiten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund des Vorwurfes einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung auch zu Maßnahmen der Hausdurchsuchung gegriffen wird.

■ Wie verhalte ich mich bei einer Hausdurchsuchung?

Sofern die Staatsanwaltschaft (meist in Begleitung von Kriminalbeamten) vor Ihrer Ordinationstüre steht (eine Vorankündigung der Hausdurchsuchung wird nicht stattfinden), gilt als erste Prämisse, Ruhe zu bewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Patienten in diesen Vorfall involviert werden. Sind Patienten im Wartezimmer, so gilt es mit dem Staatsanwalt bzw. Kriminalbeamten zu vereinbaren, dass eine kurze „Abkühlungsphase“ ermöglicht wird, in der die Patienten gebeten werden, die Ordination für die nächsten 2–3 Stunden zu verlassen bzw. um neue Termine zu vereinbaren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Ruf eines Arztes, bei dem der Staatsanwalt bzw. die Kriminalbeamten vor der Tür stehen und Untersuchungen durchführen, jedenfalls geschädigt ist und daher gilt es, den diesbezüglichen Schaden möglichst gering zu halten.

Noch bevor die Patienten aufgefordert werden, die Ordination zu verlassen, sollte bereits Kontakt mit dem Anwalt des persönlichen Vertrauens aufgenommen werden, damit dieser umgehend bei der Hausdurchsuchung erscheinen kann. Einerseits bekommen Sie durch die anwaltliche Unterstützung ein Gefühl von Sicherheit, andererseits kann Ihr Rechtsanwalt entsprechende Schritte gleich vor Ort einleiten und insbesondere überprüfen, ob die Bewilligung der Hausdurchsuchung tatsächlich sämtliche Maßnahmen, die vor Ort durchgeführt werden, umfasst. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass Sie als Betroffener bzw. Beschuldigter vor Ort keine Angaben machen, mit Ausnahme der Angaben zu Ihrer Person. Sie haben als Beschuldigter das Recht, die Aussage zu verweigern und sollten dieses Recht jedenfalls nützen, um hier durch unüberlegte oder u. U. widersprüchliche Aussagen

keine weiteren Angriffspunkte zu bieten. Erst nach ausführlicher Rücksprache und Absprache mit Ihrem Rechtsbeistand kann hier erwogen werden, ob Sie sich bereits im Vorfeld bereit erklären, eine Aussage zu tätigen oder ob Sie sich erst nach Anklageerhebung im Rahmen der Hauptverhandlung erstmals äußern. Die diesbezügliche Entscheidung hängt sehr vom jeweiligen Einzelfall ab.

Wichtig ist auch, dass Sie Ihre Mitarbeiter insoweit beruhigen und sie darüber informieren, dass sie grundsätzlich Zeugen des Geschehens sind und als solche auch vernommen werden können. Ein Aussageverweigerungsrecht trifft entsprechende Zeugen nur insoweit, als die Gefahr besteht, dass sie sich mit ihrer Aussage selbst belasten können. Diese entsprechende Information können Sie Ihren Mitarbeitern erteilen, das Einwirken (unter Umständen sogar in Anwesenheit des Staatsanwalts bzw. der Kriminalpolizei!) ist jedenfalls zu vermeiden, da die Beeinflussung von Zeugen oder Mitbeschuldigten sowie die Beseitigung von Spuren einen Untersuchungshaftungsgrund darstellen.

Sofern ein entsprechender Durchsuchungsbefehl vorliegt, haben die ermittelnden Beamten sowie der Staatsanwalt grundsätzlich das Recht, Unterlagen zu beschlagnahmen. Das bedeutet, dass Sie den Zugriff auf Patientenakteien nicht verhindern können, diese jedoch unter keinen Umständen freiwillig selbst herausgeben sollten. Eine Verletzung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht liegt dann nicht vor, wenn diese aufgrund einer richterlichen Verfügung beschlagnahmt werden.

Sofern aus irgendwelchen Gründen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, z. B. aufgrund der Aufforderung zur Vernehmung bevor die Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, bekannt werden, so empfehle ich, dass Sie sich umgehend an einen Rechtsanwalt wenden. Gerade im Fall der Arzthaftungsprozesse empfiehlt es sich, hier einen Anwalt zu wählen, der auf das Thema Arzthaftung bzw. Medizinrecht spezialisiert ist. Sofern es sich bei einem entsprechenden Anwalt um keinen Strafverteidiger handelt, so wird normalerweise von dem Medizinrechtsexperten ein Strafverteidiger hinzugezogen, um Ihnen die bestmögliche Verteidigung bieten zu können. Aus meiner Praxis empfehle ich Ihnen, dass Sie nicht eigenständig Stellungnahmen abgeben, ohne diese rechtlich überprüft haben zu lassen, da der Teufel tatsächlich im Detail steckt. Sofern bereits eine Aufforderung zum Erscheinen zu einer Vernehmung ergangen ist, so ist mit dem Rechtsanwalt abzusprechen, ob Sie sich Ihrer Aussage verweigern sollen oder aber tatsächlich eine Aussage tätigen bzw. ob unter Umständen eine schriftliche Stellungnahme vorab an die Staatsanwaltschaft übermittelt wird. Um sicherzustellen – z. B. wenn es sich um eine konkrete Körperverletzungshandlung oder fahrlässige Tötung eines Patienten handelt – dass Sie auch tatsächlich sämtliche Unterlagen in Ihrem Besitz haben, falls es zu einer Hausdurchsuchung kommt, empfiehlt es sich, dass Sie jedenfalls die entsprechenden Dokumente sichern, sichten und jedenfalls auch für sich selbst kopieren. Dies gilt für die Krankengeschichte an sich, persönliche Aufzeichnungen sowie unter Umständen die Rekonstruktion eines Behandlungsfehlers im Rahmen eines Teamgesprächs. Wichtig ist, dass Sie für sich selbst und für die Ermöglichung der

bestmöglichen anwaltlichen Verteidigung die Abläufe detailliert und ohne Lücken klären. Sofern an einer Behandlung mehrere Ärzte beteiligt waren, gilt es, sich hier tatsächlich interdisziplinär zu koordinieren und so eine lückenlose Klärung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Eine Zusammenarbeit der beteiligten Ärzte unter Hinzuziehung der jeweiligen Anwälte ist hier jedenfalls ratsam.

Sofern Unterlagen oder Gegenstände im Rahmen einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt werden, empfiehlt es sich, eine Liste der beschlagnahmten Gegenstände zu verlangen und eine Überprüfung auf Vollständigkeit vorzunehmen.

Sofern es zu einer Hausdurchsuchung der Ordination kommt, ist davon auszugehen, dass – vermutlich zeitgleich – auch die Privatwohnung der betroffenen Ärzte durchsucht wird.

■ Zusammenfassung

Zusammenfassend sollten folgende Verhaltensmaßnahmen im Fall einer Hausdurchsuchung beachtet werden:

1. Umgehend Kontakt mit einem Rechtsanwalt (mangels Kenntnis Anruf bei der Ärztekammer)
2. Aufforderung, den Durchsuchungs- und/oder Beschlagnahmebeschluss ausgehändigt zu bekommen

3. Aufforderung, die Dienstausweise aufzuzeigen
4. Keine Angaben mit Ausnahme zu denjenigen über die eigene Person, Verweis auf das Aussageverweigerungsrecht, Aussagen nur über Rücksprache mit dem Rechtsanwalt
5. Aufforderung, ein Protokoll über die Liste der beschlagnahmten Gegenstände ausgehändigt zu bekommen

Sofern ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, empfiehlt es sich, sobald wie möglich darüber nachzudenken, welche Zeugen zur eigenen Entlastung angeführt werden können, welche Beweismittel zur Verfügung stehen und ob gegebenenfalls ein (Privat-) Sachverständigengutachten erforderlich ist.

Korrespondenzadresse:

*RA Dr. Monika Ploier
Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Ebendorferstraße 3
E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com*

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)